

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Kommunikationssysteme für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

der NextiraOne Deutschland GmbH, Volkmarstr. 16-24, 12099 Berlin

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen von NextiraOne gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Geltung anderer als der von NextiraOne gestellten Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn NextiraOne ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis abweichender Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen leistet.
- 1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf einschließlich –soweit vereinbart– der Lieferung und der Installation des Systems.
- 1.3 An NextiraOne-Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen usw., die zur Auftragsbestätigung gehören, behält sich NextiraOne ihr Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis von NextiraOne Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden; wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen zurückzugeben.
- 1.4 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für etwaige Mehrungen, Erweiterungen und Änderungen des Systems sowie sonstige mit dem System in Zusammenhang stehende Leistungen der NextiraOne. Daraus erwachsende Mehrkosten werden gemäß Ziffer 2 abgerechnet.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 2.1 Fracht und Verpackung werden gesondert berechnet.
- 2.2 Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von NextiraOne zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu leisten. NextiraOne ist berechtigt, von der Auftragssumme 1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung, 1/3 nach Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. bei Anzeige der Versandbereitschaft zu verlangen. Der Rest ist binnen vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 2.3 Kann nicht der gesamte Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertig gestellt werden so werden wirtschaftlich selbständige Auftragsteile schrittweise eingerichtet. Über eingerichtete Auftragsteile kann NextiraOne anteilig, unter Ansatz der vereinbarten Preise, Teilrechnungen erstellen, welche unter Anrechnung bereits gezahlter Anzahlungen zu begleichen sind.
- 2.4 Der Besteller kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen von NextiraOne aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, soweit sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Forderungen gegen NextiraOne darf der Besteller nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 2.5 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von NextiraOne, bis alle ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche aus dem jeweils betroffenen Auftrag erfüllt sind. Zuvor sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig.

3. Ausfuhrgenehmigung

Bei Systemen mit integrierter DECT-Funktion ist ein Sprachverschlüsselungsmechanismus enthalten, der der Exportkontrolle unterliegt. Bei einer Verbringung des Systems aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist daher eine Einzel-Ausfuhrgenehmigung des Bundesausfuhramtes erforderlich. Im Zweifelsfall wird sich der Besteller vor Ausfuhr des Systems bei NextiraOne vergewissern, ob das vertragsgegenständliche System von der Exportbeschränkung betroffen ist.

4. Rechte an Programmen

- 4.1 Der Besteller erhält das Recht, die zusammen mit dem System ohne gesonderten Vertrag und ohne gesonderte Berechnung überlassenen Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb des Systems zu benutzen, alle anderen Rechte an den Programmen bleiben bei NextiraOne. Der Besteller erhält also kein Recht, die Programme ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von NextiraOne zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen.
- 4.2 Bei jedem Wiederverkauf des Systems gehen bezüglich der Programme nur die vorstehenden Rechte des Bestellers auf den jeweiligen Käufer über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben stets bei NextiraOne.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Bei speicherprogrammierten Systemen ist der Besteller verpflichtet, NextiraOne rechtzeitig vor ihrer Auslieferung die Anwenderdaten entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang verbindlich mitzuteilen, da sonst der Inbetriebnahmetermin nicht gewährleistet werden kann. Ändert der Besteller nachträglich diese Daten oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen zusätzlichen Leistungen zu den dafür gültigen Listenpreisen gesondert berechnet. Ebenso werden bei in Betrieb befindlichen Systemen Änderungen des Leistungsumfanges sowie Änderungen der Anwenderdaten mit den dafür gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.
- 5.2 Soweit erforderlich, stellt der Besteller geeignete und verschließbare Lager- und Aufenthaltsräume zur Verfügung. Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe übernimmt der Besteller auf seine Kosten.
- 5.3 Der Besteller hat die vertragsrelevanten Systemdaten regelmäßig nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Datensicherung zu sichern und sie nach einem System-Totalausfall zu überprüfen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien nachweislich vereinbart haben, dass die Datensicherung von NextiraOne vorzunehmen ist.
- 5.4 Der Besteller hat für eine angemessene, zeitgemäße Sicherung des Systems vor physischen und virtuellen Zugriffen Dritter zu sorgen. Hierzu zählt auch die Änderung der werksseitig eingestellten Standardpassworte durch den Besteller. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien nachweislich vereinbart haben, dass entsprechende Maßnahmen von NextiraOne zu erbringen sind.

6. Einrichtung des Systems, Gefahrenübergang

- 6.1 Die pünktliche Einhaltung der Liefer- und ggf. Installationspflichten durch NextiraOne setzt die Klärung aller technischer Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 6.2 Für die Einrichtung des Systems ist vom Besteller ein Einrichtungspreis zu entrichten, der hinsichtlich des Aufbaus, der Einweisung in die Grundfunktionen der Systeme bzw. Endeinrichtungen und des Anschlusses des Systems und der Geräte pauschal berechnet wird. Die Erstellung des Leitungsnetzes ist nicht in der Einrichtung enthalten; sie erfolgt nach Beauftragung und nach Aufwand zu den bei NextiraOne üblichen Listenpreisen.
- 6.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft Mitwirkungsleistungen, verweigert er die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Vertrag aus von ihm zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann NextiraOne unbeschadet des Anspruches auf Ersatz der für den Vertrag schon getätigten Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes oder des entsprechenden Teils verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. NextiraOne kann statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen und den Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen.
- 6.4 Mit der Anlieferung der zum System gehörenden Teile (Material, Zentralen, Apparate usw.) beim Besteller geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf ihn über. Dies gilt nicht im Fall des vor der Anlieferung liegenden Annahmeverzugs und der Verletzung von Mitwirkungs-

leistungen des Bestellers, in diesem Fall geht die Sachgefahr zum Zeitpunkt des Eintritts dieser Umstände auf den Besteller über.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Mängelansprüche setzen die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten durch den Besteller, z.B. gem. § 377 HGB, voraus. Der Kunde hat NextiraOne im Zuge der Geltendmachung von Mängelansprüchen zudem unverzüglich die betroffene Seriennummer(n) der Hardwarekomponente(n) zu benennen, ohne welche es NextiraOne nicht möglich ist, einen Mangel zuzuordnen und zu beseitigen.
- 7.2 NextiraOne verpflichtet sich, Mängel, deren Ursachen nachweisbar vor dem Gefahrenübergang lagen, kostenlos im Wege der Nacherfüllung zu beseitigen. Die Aufwendungen, die daraus entstehen, dass die Nacherfüllung an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Leistungsort zu erbringen ist, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.3 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Soweit längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, z.B. in §§ 438 Abs.1 Nr. 2 BGB, gelten diese. Die Betriebsdauer hat keinen Einfluss auf die Verjährung.
- 7.4 Die Feststellung der Mängel muss NextiraOne unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, einer Veränderung der mitgelieferten Programme durch den Besteller oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen oder sonstigen von NextiraOne nicht verschuldeten Umständen beruhen sowie auf eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder auf eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.5 Bewirkt die Nacherfüllung nicht die Beseitigung des Mangels, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder für Aufwendungsersatz bestehen nur unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen.
- 7.6 Für die Nacherfüllung hat der Besteller NextiraOne die nach ihrem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von NextiraOne über.
- 7.7 NextiraOne kann ihre Pflicht zur Erfüllung der Mängelansprüche mit vorheriger Ankündigung beim Besteller auch durch Ferndiagnose erfüllen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Austausch von Daten zwischen dem NextiraOne Remote-Zentrum und der Kommunikationsanlage des Bestellers erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

8. Verzug

Kommt NextiraOne aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihren Lieferungen/Leistungen in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche ab Verzugsseintritt von 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5% des Nettorechnungswertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/erbracht werden konnte. Weitergehende Ersatzansprüche des Bestellers sind nur unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen gegeben. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach Ablauf einer NextiraOne gesetzten angemessenen Frist bleibt unberührt, sofern die Verzögerung von NextiraOne zu vertreten ist. Der Besteller hat auf Verlangen von NextiraOne innerhalb angemessener Frist zu erklären, welchen der genannten Ansprüche er geltend macht.

9. Haftung

Für eigenes Verschulden sowie das Verschulden ihrer leitenden Angestellten und ihrer Erfüllungsgehilfen auf Grund der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und wegen unerlaubter Handlung haftet NextiraOne im nachfolgenden Umfang.

- 9.1 Die Haftung ist nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt.
- 9.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.3 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur im Fall der Verletzung sog. Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 9.4 Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden i. S. d. Ziffer 9.3 ist je Schadensfall auf maximal den Kaufpreis, mindestens aber 100.000 Euro beschränkt. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist der vertragstypische, vorhersehbare Schaden in der Summe auf maximal das Doppelte des Kaufpreises, mindestens aber 250.000 Euro begrenzt.

10. GEMA-Freiheit

Die von NextiraOne für das System gelieferten Musiktitel sind GEMA-frei. Für alle übrigen Musiktitel übernimmt NextiraOne keinerlei Haftung; der Besteller stellt NextiraOne von etwaigen Ansprüchen der GEMA frei.

11. Sonstiges

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, deren Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3 Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Berlin. NextiraOne behält sich vor, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei NextiraOne oder einem von ihr beauftragten Unternehmen verarbeitet; die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

13. Rückgabe von Systemen gemäß ElektroG

Systeme bzw. Teile hiervon, die der Kunde unter diesem Servicevertrag erworben hat, kann der Kunde auf eigene Kosten und eigenes Risiko an NextiraOne zurücksenden oder ihren Abbau und ihre Abholung bei NextiraOne kostenpflichtig beauftragen. NextiraOne wird das System bzw. die Teile einer Entsorgung gemäß dem ElektroG zuführen.